

Satzung des Fördervereins der Grundschule Oberweser e.V.

§ 1

Name und Sitz

Der Schulverein führt laut Beschluss der Gründungsversammlung den Namen

Förderverein der Grundschule Oberweser e. V.

Sitz Oberweser und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen werden.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Der Zweck des Vereins ist es, eine lebendige Verbindung zwischen Schule und Elternhaus zu pflegen und die Bildungsaufgaben der Schule ideell, materiell und finanziell zu fördern.
2. Parteipolitische, konfessionelle und rassistische Bestrebungen sind ausgeschlossen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke gem. § 55 A.O. Mittel des Vereins werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar –gemeinnützige- im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft und Aufnahme

1. Die Mitgliedschaft ist im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten weder nach der Zahl noch nach anderen Merkmalen begrenzt, vorausgesetzt ist die Volljährigkeit des Mitglieds.
2. Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch schriftlichen Antrags- Aufnahmeschein an den Vorstand.

§ 4

Austritt

1. Die Austrittserklärung aus dem „Förderverein der Grundschule Oberweser e. V.“ muss schriftlich erfolgen.
2. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss spätestens vier Wochen vorher angezeigt werden.

§ 5

Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge im voraus erhoben. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Jahreshauptversammlung oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung.
2. Höhere Beiträge oder Spenden sind jederzeit möglich.

§ 6

Rechte und Pflichten

1. Alle Mitglieder des Vereins sind stimmberechtigt und wählbar.
2. Wohnungswechsel, Anschriftenänderungen und Kontoänderungen sind dem Vorstand anzuzeigen.

§ 7

Verwaltung und Leitung

Zur Verwaltung und Leitung des Vereins sind bestellt:

1. die Mitgliederversammlung
2. der geschäftsführende Vorstand
3. der erweiterte Vorstand

§ 8

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie ist die höchste Entscheidungsstelle des Vereins.
2. Jedes Geschäftsjahr hat innerhalb des ersten Quartals eine Mitgliederversammlung –die Jahreshautversammlung (JHV)- stattzufinden. Sie ist vom Vorstand einzuberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert und wenn ein Drittel der Mitglieder dies fordern.

3. Alle Mitglieder sind mindestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich zu benachrichtigen unter Mitteilung des Zeitpunktes, des Ortes und der Tagesordnung.
4. Die Tagesordnung der JHV hat mindesten zu enthalten:
 - a) Jahresbericht des Vorstandes
 - b) Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Kassenwartes und des Vorstandes
 - d) Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes
 - e) Anträge
 - f) Verschiedenes
5. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, die Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten und von dem/der Protokollführer/in und einem weiteren anwesenden Mitglied zu unterzeichnen.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
7. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

§ 10

Der geschäftsführende Vorstand

1. Zum geschäftsführenden Vorstand gehören:
 - 1.Vorsitzender
 - 2.stellv. Vorsitzender
 - 3.ein Vertreter des Schulkollegiums
 - 4.Kassenwarte
 - 5.Schifführer

2. Der geschäftsführende Vorstand unter 1-5 ist berechtigt, dauernd oder zweitweise Personen als Beisitzer zu berufen und ihnen Aufgaben zu übertragen.
3. Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Verwendung der Mittel im Innenverhältnis. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 2.500,00 € die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen ist.
4. Der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein nach außen hin vor Gericht. Sie bilden den Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB.
5. Bei vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt eine kommissarische Besetzung bis zur nächsten JHV.
6. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Bei der ersten Wahl werden die unter 2 und 4 genannten Vorstandsmitglieder nur für 1 Jahr gewählt. Durch diese Überlappung ist eine Kontinuität in der Vorstandsarbeit gewährleistet.

§ 11

Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand wird aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem Schulleiter und aus allen Personen gebildet, denen der geschäftsführende Vorstand dauernde Aufgaben zugewiesen hat, auch wenn sie nicht die Mitgliedschaft des Vereins besitzen.

§ 12

Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer werden von der JHV für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jeweils in der nächsten JHV scheidet ein Kassenprüfer aus.
2. Sie prüfen vor der JHV die Kasse des Vereins für das abgelaufene Geschäftsjahr und erstatten der JHV Bericht.
3. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand unter § 10 nicht angehören.

§ 13

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sie müssen als Tagesordnungspunkte auf der Einladung zur Mitgliederversammlung aufgenommen sein.

§ 14

Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des „Fördervereins der Grundschule Oberweser e. V.“ kann nur eine dreiviertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer schriftlich einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.
Einzigster Punkt der Tagesordnung: „Auflösung des Vereins“
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Oberweser, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
3. Der Vorstand bleibt im Amt bis zur Abwicklung aller erforderlichen Formalitäten.

Beschlossen von der Gründungsversammlung am 08.05.1995

Zuletzt geändert am 18.02.2015